

zwischen

Musikverein „Germania“ 1840 Donzdorf e.V. – nachfolgend „Verein“ genannt –

und

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:

– nachfolgend „Förderungsempfänger“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verein gewährt dem Förderungsempfänger einen Zuschuss zur musikalischen Ausbildung an der Musikschule Donzdorf.
2. Ziel des Zuschusses ist die Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
3. Gefördert werden ausschließlich Instrumente, die im Musikverein gespielt werden: Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente sowie Schlagwerk.

§ 2 Voraussetzungen

1. Voraussetzung für den Zuschuss ist:
 - aktive Mitgliedschaft des Kindes im Verein (beitragsfrei)
 - passive Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten
 - laufender Unterrichtsvertrag an der Musikschule Donzdorf
2. Der Nachweis der Anmeldung ist dem Verein vorzulegen.

§ 3 Höhe und Beginn des Zuschusses

1. Der Zuschuss beträgt 10,00 € pro Monat.
2. Der Zuschuss wird ab dem 2. Halbjahr der Mitgliedschaft gewährt (nach 6 Monaten).
3. Der Zuschuss wird pro Schüler gewährt.

§ 4 Auszahlung

- ☐ monatlich (10,00 € pro Monat)
- ☐ halbjährlich (60,00 € pro Halbjahr)

Die Auszahlung erfolgt auf das angegebene Konto.

§ 5 Pflichten des Förderungsempfängers

1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich,
 - den Unterricht regelmäßig wahrzunehmen
 - Änderungen (z. B. Kündigung des Unterrichts oder Instrumentenwechsel) unverzüglich mitzuteilen
2. Bei Beendigung des Unterrichts endet der Zuschuss mit dem letzten Unterrichtsmonat. Gleiches gilt bei Wechsel auf ein nicht förderfähiges Instrument.
3. Werden Änderungen nicht oder verspätet mitgeteilt, ist der Verein berechtigt, zu Unrecht erhaltene Zuschüsse ab dem Zeitpunkt der Änderung zurückzufordern.

§ 6 Förderdauer

1. Die Förderdauer beträgt maximal 3 Jahre ab Beginn der Bezuschussung.
2. Sie endet spätestens 3,5 Jahre nach Anmeldung an der Musikschule.

§ 7 Vertragsdauer und Beendigung

1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung.
2. Der Zuschuss endet automatisch, wenn die Voraussetzungen entfallen oder die Förderdauer erreicht ist.

§ 8 Datenschutz

Mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinsverwaltung erklärt sich der Förderungsempfänger einverstanden.

§ 9 Schriftform und salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Donzdorf, den _____

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

(Unterschrift Musikverein)

Bankverbindung

Name, Vorname (Kontoinhaber):

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

IBAN:

BIC:
